

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1859.

## № XXI. Gesetz

vom 27. Mai 1859, betreffend die Vertheilung, Tragung und Vergütung der Militairlasten.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und im Hinblick auf §. 25. des Grundgesetzes vom 21. März 1854, was folgt:

### §. 1.

Die Militairlasten werden als allgemeine Landeskassen angesehen und sind, insofern sie nicht von auswärtigen Staaten zu bestreiten, oder aus besondern Gründen bestimmten Bezirken, Aemtern oder Unterthanen obliegen, z. B. bei militairischen Exentionen, aus der Landescasse zu vergüten, von den Unterthanen aber sowohl in Friedens- wie in Kriegzeiten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einzustellen zu übernehmen.

### §. 2.

Zu den Militairlasten, auf welche sich gegenwärtiges Gesetz bezieht, gehören:

- 1) die Einquartierung durchziehender und cantonnirender einzelner oder anderer Truppen, mit oder ohne Verpflegung;
- 2) die Gestellung der auf Märschen oder für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, sowie der Ersatz von Verlusten, die nachweislich ohne Verschulden der Eigenthümer oder deren Beauftragte bei Leistung von Spansfuhrn u. an Aufspannvieh, Schiff und Gespizir vorgekommen sind;

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XX.

18

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 4. Juni 1859.